

Frauentifte (zur Aufnahme von Frauentiften war man weniger geneigt) bis nach Pommern und in die Schweiz hinein umfaßte. Im 16. Jh. ging allerdings mehr als die Hälfte davon verloren. Der Verband stand auf eigenen Füßen; eine in den zwanziger Jahren des 17. Jh.s vorgenommene Eingliederung in die Lateranensische Kongregation blieb auf dem Papier stehen. Von Anfang an in seinen Gliedern von der bischöflichen Gewalt eximiert, hatte der Verband (*colligatio* oder *capitulum* genannt, in späteren päpstlichen Äußerungen auch *congregatio*) volle Autonomie mit Jurisdiktionsgewalt und die übliche Verfassung mit einem obersten Leiter (hier *prior superior*, seit 1573 Generalprior) und einer korporativen Vertretung der Einzelglieder (Generalkapitel). Im großen und ganzen war die Verfassung des Kartäuserordens Vorbild. Generalprior war zunächst *ipso facto* der jeweilige Prior des Hauptklosters Windesheim, anfangs des 17. Jh.s ging man aber (wie das auch in anderen Verbänden feststellbar ist) davon ab und bestellte durch Wahl des Generalkapitels den Prior eines beliebigen Hauses zum Leiter des Verbandes, und zwar für jeweils drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Der Generalprior hatte den Vorsitz auf dem Generalkapitel. Da dieses nicht dauernd tagte, wurde für die Zwischenzeit ein engerer Ausschuß bestellt in den sog. Definitoren; seine Aufsichtsrechte über die einzelnen Häuser übte es durch besonders bestellte Visitatoren aus. Der Generalprior konnte sich außerdem einige Berater bestellen als sog. Privatkapitel, das manchmal an die Stelle des Generalkapitels trat. Im 15. Jh. wurde der Verband in 7 Provinzen mit jeweils eigenen Vorstehern und Kapiteln aufgeteilt, von denen jedoch, weil bald nachher zahlreiche Häuser aufgehoben wurden, nur die zwei Provinzen Niederdeutschland (oder Brabant) und Oberdeutschland übrigblieben mit je einem Kommissar, denen die Leitung des Verbandes in der Sedisvakanz zukam. Dem einzelnen Hause stand ein von dessen Kommunität auf Lebenszeit gewählter Prior vor, der der Bestätigung durch das Generalkapitel bedurfte; in der Leitung seines Hauses hatte er neben sich das Kapitel seines Konventes und den engeren Klosterrat, er wurde vom Subprior vertreten. Für die Konventualen bestand nicht das *votum stabilitatis* wie bei den Benediktinern, sie konnten also versetzt werden. In dieser Verfassung erhielt sich die Kongregation, obwohl Windesheim selbst Ende des 16. Jh.s eingegangen war, bis zum Jahre 1811, ihr letzter Leiter war der Prior Konstantin Belling von Grauhof bei Goslar, der 1807, nachdem sein Stift 1803 durch die preußische Regierung aufgehoben worden war, in Goslar starb. Der auf dem Gebiet der Ordensverfassung geschichtlich nach Ausweis früherer Veröffentlichungen bestens bewanderte, auch in der Gegenwart noch gestaltend tätige Verfasser, Dr. jur. und Benediktiner von Neresheim, bringt diese Entwicklung mit ihren Wandlungen in vorliegender Abhandlung anschaulich zur Darstellung.

Würzburg.

H. Nottarp.

Gerhard Kallen, Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues (HZ. 165, 1941, S. 246—277). Stellt den inneren Zusammenhang der beiden Hauptschriften des Cusanus, der „*concordantia catholica*“ und der „*docta ignorantia*“ her und zeigt die Anwendung der philosophischen Grundanschauung auf seine politische Theorie. Wie das metaphysische Weltbild des Cusanus die Einheit als „*complicatio*“ aller